



<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	lfd. Nr. 87	Jahr 2020

**Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:**

5 Durch das Gesetz zur Modernisierung des Niedersächsischen Beamtenrechts ist 2009 der bisherige Aufstieg vom „gehobenen Dienst“ in den „höheren Dienst“ durch eine Zusammenfassung zu einer Laufbahngruppe weggefallen. Die Laufbahngruppe 2 beinhaltet nun die entsprechenden Ämter und trennt nur noch bezüglich der Einstiegsämter.

10 Gemäß § 12 Abs. 2 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) kann nun auch ohne einen formalen Aufstieg ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 durch Beförderung übertragen werden, wenn eine von der obersten Dienstbehörde bestimmte Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen wurde. Damit soll eine Durchlässigkeit innerhalb der Laufbahngruppe 2 für leistungsstarke Beamtinnen und Beamte zur Möglichkeit eines beruflichen Fortkommens erreicht werden.

15 Vor dem Hintergrund der schwierigen Situation qualifiziertes Personal gerade im Bereich der Führungspositionen zu gewinnen, ermöglicht diese Qualifizierung als ein weiteres Instrument der Personalentwicklung, auf diesem Wege auf das Potenzial geeigneter Bewerberinnen und Bewerber aus dem „gehobenen Dienst“ zurückgreifen zu können, in dem diese Möglichkeit zur Durchlässigkeit innerhalb der Laufbahngruppe genutzt wird.

20 Da auch bereits andere niedersächsische Kommunen, darunter u.a. Gebietskörperschaften in direkter Umgebung des Landkreises Helmstedt, eine solche „Qualifizierungsrichtlinie“ bestimmt haben, sollte auch der Landkreis Helmstedt diese Möglichkeit als Instrument der Personalgewinnung und –förderung nutzen, um somit auch seine Attraktivität als Dienstherr zu erhöhen.

25 Die Richtlinie wurde im Vorfeld mit dem Personalrat und der Gleichstellungsbeauftragten abgestimmt.

30 Anlage

**Richtlinie des Landkreises Helmstedt  
zur Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 NBesG  
gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 der Nds. Laufbahnverordnung (NLVO) -  
„Qualifizierungsrichtlinie“**

**Vorbemerkung**

Die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 NBesG durch eine Beförderung auf Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehem. gehobener Dienst) erfordert gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 NLVO, dass eine von der obersten Dienstbehörde bestimmte Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen wurde.

**1. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

Eine Qualifizierung gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 NLVO setzt voraus, dass

1. die Beamtin / der Beamte derzeit ein Dienstposten der Besoldungsgruppe A 13 NBesG wahrnimmt und sich im Rahmen einer Neubewertung des Dienstpostens eine Wertigkeit der Besoldungsgruppe A 14 NBesG ergeben hat oder
2. die Beamtin / der Beamte sich erfolgreich auf einen ausgeschriebenen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 14 NBesG beworben und sich im Auswahlverfahren durchgesetzt hat.

Im Fall der Nr. 1 kann bei Vorliegen der Voraussetzungen die Beamtin / der Beamte bei Interesse einen Antrag auf Zulassung zur Qualifizierung stellen, der mit jeweils einer aktuellen Stellungnahme des zuständigen Vorstandes und des Personalvorstandes sowie mit einem ausführlichen Werdegang dem Landrat zur Entscheidung vorgelegt wird.

Da im Fall der Nummer 2 die Teilnahme an der Qualifizierung verpflichtend ist, wird durch die Personalabteilung bereits im Auswahlverfahren geprüft, ob die Beamtin / der Beamte die persönlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Qualifizierung zur Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 NBesG gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 NLVO besitzt (Befähigung zur erfolgreichen Wahrnehmung des höheren Amtes durch die bisherige Ausbildung, die sonstigen Qualifizierungen und die bisherige berufliche Tätigkeit).

**2. Persönliche Zulassungsvoraussetzungen**

Persönliche Voraussetzung ist grundsätzlich die Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 13 NBesG (ehemals gehobener Dienst).

Es steht im Ermessen, das Qualifizierungsverfahren in Ausnahmefällen auch bereits für Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 12 NBesG zu öffnen, die

- über mehrjährige Berufserfahrung und / oder
- entsprechende Zusatzqualifikationen / Erfahrungen

in dem jeweils ausgeschriebenen Bereich verfügen.

Für die Zulassung ist eine aktuelle dienstliche Beurteilung mit mindestens der Leistungsnote „gut“ erforderlich.

### **3. Qualifizierungsmaßnahmen**

Die zugelassene Beamtin / der zugelassene Beamte durchläuft eine verpflichtende Qualifizierung, die die Teilnahme an vorgeschriebenen Fort- und Weiterbildungen sowie bei Bedarf ggf. eine Hospitation beinhaltet.

Sollte eine Hospitation notwendig sein, kann diese je nach Erfahrung und Qualifikation der Beamtin / des Beamten extern bei einer anderen Verwaltung erfolgen und eine Dauer von bis zu drei Monaten umfassen.

Zur entsprechenden Fort- und Weiterbildung der Beamtin/ des Beamten ist die Teilnahme an dem vom Niedersächsischen Studieninstitut eigens für diesen Qualifizierungsfall angebotenen Seminar „Führen und Managen – Qualifizierungskonzept zur Übertragung von Ämtern ab A 14“ verpflichtend. Die Kosten des Seminars werden vom Landkreis Helmstedt getragen.

Während der Qualifizierung nimmt die Beamtin / der Beamte grundsätzlich ihre / seine dienstlichen Aufgaben wahr, soweit sich nicht ggf. durch die Hospitation etwas anderes ergibt.

In der Regel sollte die Qualifizierung innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen sein.

### **4. Qualifizierungsabschluss**

Nach erfolgreicher Ableistung der oben stehenden Qualifizierungsmaßnahmen sind die während der Qualifizierung erlangten Nachweise (Teilnahmebescheinigungen der Fortbildungsmodule sowie ggf. eine Bescheinigung über die Hospitation) der Personalabteilung zuzuleiten.

Die Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss der Qualifizierung trifft sodann der Landrat als Dienstvorgesetzter.

Mit der Feststellung der erfolgreichen Qualifizierung erfüllt die Beamtin / der Beamte die Voraussetzungen für die Übertragung eines Amtes nach Besoldungsgruppe A 14 NBesG durch eine Beförderung.

### **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.10.2020 in Kraft.